

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

20.11.2020

Drucksache 18/10227

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jan Schiffers AfD** vom 01.09.2020

Entlassung von Tatverdächtigen aus der Untersuchungshaft

Die deutsche Strafjustiz muss Medienberichten zufolge immer häufiger Tatverdächtige aus der Untersuchungshaft entlassen, weil die Strafverfahren zu lange dauern. Im vergangenen Jahr habe es mindestens 69 solcher Fälle gegeben, berichten die Zeitungen der Funke Mediengruppe unter Berufung auf Angaben des Deutschen Richterbunds. 2018 hatten die Justizverwaltungen der Bundesländer demnach 65 solcher Fälle verzeichnet, 2017 waren es 51.

Ich frage die Staatsregierung:

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz vom 05.10.2020

1. Wie viele Tatverdächtige mussten im Freistaat Bayern in den Jahren 2018 und 2019 wegen überlanger Verfahrensdauer entlassen werden?

Eine Entlassung "wegen überlanger Verfahrensdauer" erfolgt, wenn ein Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot vorliegt. Das verfassungsrechtlich garantierte Beschleunigungsgebot verlangt, dass sowohl die Strafverfolgungsbehörden als auch die Strafgerichte das Verfahren nicht nur sorgfältig, sondern auch zügig durchführen. Daher kann die Untersuchungshaft dann nicht mehr als notwendig anerkannt werden, wenn ihre Fortdauer durch Verfahrensverzögerungen verursacht ist, die ihre Ursache nicht in dem konkreten Strafverfahren haben und von dem Beschuldigten nicht zu vertreten, sondern vermeidbar und sachlich nicht gerechtfertigt sind.

Solange kein Urteil ergangen ist, das auf Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung erkennt, darf der Vollzug der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung wegen derselben Tat über sechs Monate hinaus nur aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Haft bzw. einstweiligen Unterbringung rechtfertigen. Hierüber entscheiden die Oberlandesgerichte im Rahmen der besonderen Haftprüfung nach §§ 121, 122 Strafprozessordnung (StPO). Außerhalb der besonderen Haftprüfung durch die Oberlandesgerichte ordnen die mit den jeweiligen Verfahren befassten Gerichte von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Entlassung an, wenn sie die Voraussetzungen des weiteren Vollzugs nicht mehr als gegeben ansehen.

Fälle, in denen Tatverdächtige aufgrund der vorgenannten Vorschriften entlassen wurden, werden von den Gerichten und Staatsanwaltschaften statistisch nicht gesondert erfasst. Zur Beantwortung der Frage wurden daher die Präsidenten der bayerischen Oberlandesgerichte jeweils um einen Bericht unter Einbindung der Gerichte ihres Geschäftsbereichs gebeten.

Nach Mitteilung der Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg konnten dort – nach Anhörung der Gerichte und Befragung der Vorsitzenden der Strafsenate – für das Jahr 2018 insgesamt 10 Fälle und für das Jahr 2019 insgesamt 2 Fälle festgestellt werden, in denen Haftbefehle aufgehoben und Tatverdächtige in der Folge aus der Untersuchungshaft entlassen worden seien, weil das jeweilige Gericht einen Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot angenommen habe und folglich die Voraussetzungen für die Fortdauer der Untersuchungshaft nicht mehr vorgelegen haben.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Bamberg berichtet zudem von einem Fall, in welchem ein Untersuchungshaftbefehl wegen Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot aufgehoben worden sei, dies aber nicht die Entlassung des Tatverdächtigen aus der Untersuchungshaft zur Folge gehabt habe, weil weiter Strafhaft vollzogen worden sei. Nach Mitteilung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg sei überdies in einem Fall ein Untersuchungshaftbefehl wegen Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot aufgehoben worden, nachdem der aufgehobene Untersuchungshaftbefehl bereits zuvor außer Vollzug gesetzt worden war, sodass der Tatverdächtige sich zu dem Zeitpunkt der Aufhebung nicht mehr in Untersuchungshaft befunden habe.